

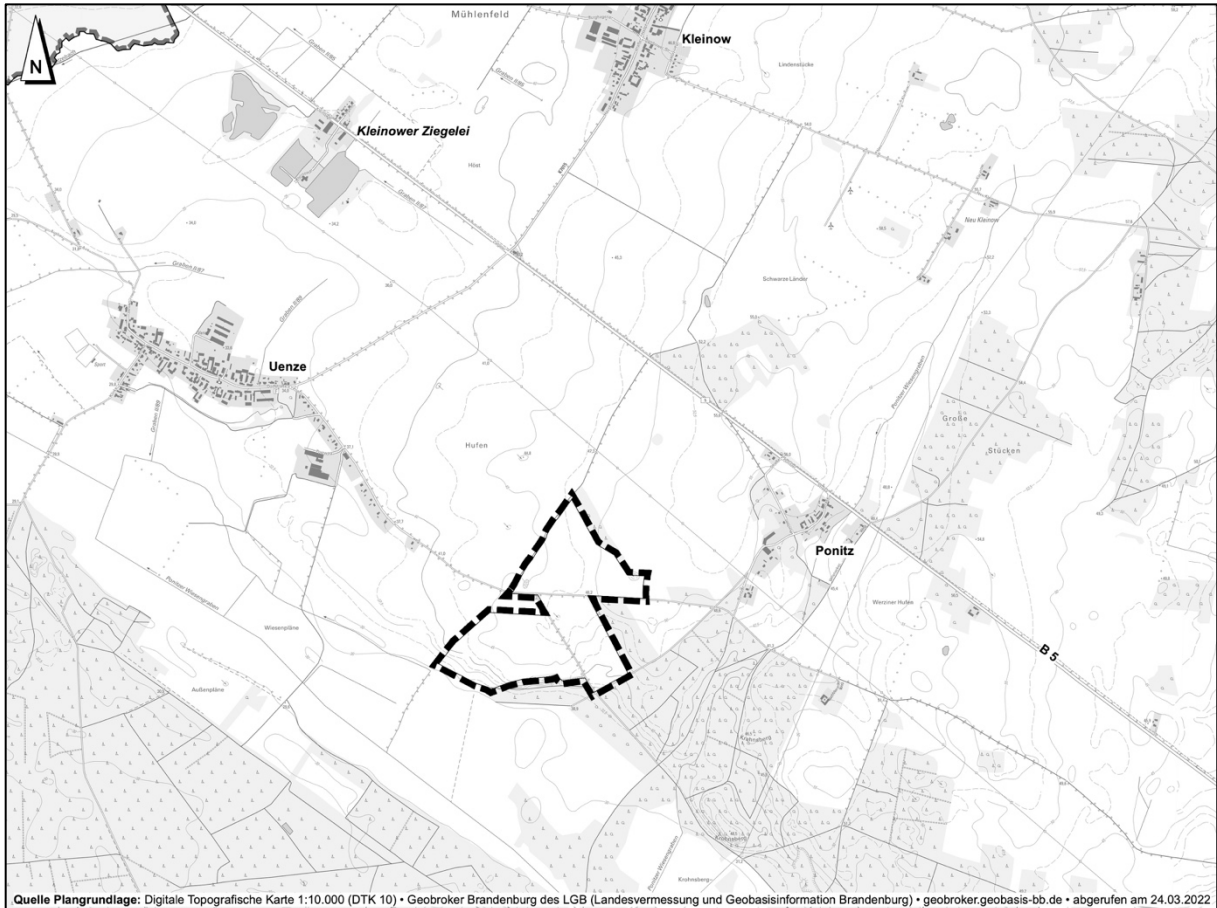
Gemeinde Plattenburg

Landkreis Prignitz

Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“

Entwurf der Begründung

Fassung für die formellen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Stand Juni 2025

Gemeinde Plattenburg
Dorfstraße 52a
19339 Plattenburg

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./ E-Mail: 040-298 120 99 • info@plankontor-hh.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin

Inhaltsverzeichnis

1.0	Rechtsgrundlagen	1
2.0	Übergeordnete Planungen	1
2.1	Raumordnung und Landesplanung.....	2
2.2	Regionalplanung.....	3
2.3	Flächennutzungsplan.....	4
3.0	Anlass und Ziel der Planung	5
4.0	Lage, Zustand und Umgebung des Plangebietes	6
5.0	Inhalt des Bebauungsplanes.....	7
5.1	Planungskonzeption	7
5.2	Art der baulichen Nutzung.....	8
5.3	Maß der baulichen Nutzung.....	8
5.4	Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenzen	9
5.5	Gestalterische Festsetzungen.....	9
5.6	Grünordnerische Festsetzungen	9
5.6.1	Anpflanzgebote von Bäumen und Gehölzen.....	9
5.6.2	Anlage einer Blühwiese	10
5.6.3	Anlage von Extensivgrünland	10
6.0	Erschließung.....	11
6.1	Verkehrersschließung.....	11
6.2	Weitere Verkehrsrechtliche Belange	11
6.3	Technische Infrastruktur	11
6.3.1	Oberflächenentwässerung	11
6.3.2	Trinkwasser / Schmutzwasser / Löschwasser	12
7.0	Sonstige öffentliche Belange.....	12
7.1	Belange des Bodenschutzes / Munitionsbelastung / Altlasten	12
7.2	Belange des Denkmalschutzes.....	12
7.3	Immissionsschutz.....	13
7.4	Brandschutz	13
7.5	Belange der Landwirtschaft.....	14
8.0	Umweltbericht	14
9.0	Flächenbilanz.....	14
10.0	Planverfahren	15

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, Nr. 18);

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92]);

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz- ausführungsgesetz - BbgNatSchAG), vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03, ber. GVBl. I/13, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11);

2.0 Übergeordnete Planungen

Die Gemeinde Plattenburg liegt im Nordwesten des Landes Brandenburg im Landkreis Prignitz und wird der Planungsregion Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zugeordnet. Der Landkreis Prignitz hat bei einer Fläche von ca. 2.138 km² mit insgesamt ca. 75.836 Einwohner (Stand Dezember 2023) eine Bevölkerungsdichte von 36 Einwohner pro km² und ist somit der Landkreis mit der geringsten Bevölkerungsdichte in Deutschland. Die amtsfreie Gemeinde Plattenburg hat ca. 3.271 Einwohnern (Stand Dezember 2023) mit erstem Wohnsitz und umfasst eine Flächengröße von ca. 202 km². Zum Verwaltungsgebiet gehören die acht Ortsteile Bendelin, Glöwen, Hoppenrade, Kleinow, Kletzke, Krampfer, Netzow, Viesecke, die 14 Gemeindeteile Zichtow, Groß Leppin, Storbeckshof, Zernikow, Garz, Burghagen, Ponitz, Uenze, Plattenburg, Groß Gottschow, Klein Leppin, Söllenthin, Groß Werzin und Rambow. Zusätzlich befinden sich im Gemeindegebiet die acht Wohnplätze Karlsruhe, Friedrichswalde, Stölkenplan, Kleinower Ziegelei, Neu Kleinow, Kahlhorst, Schwanensee und Klein Welle. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im zentral gelegenen Ortsteil Kletzke. Die größte- und einzige Ortschaft mit einem Grundfunktionalen Schwerpunkt (GSP) innerhalb der Gemeinde, ist der im Süden befindliche Ortsteil Glöwen mit etwa 1.040 Einwohnern (Stand November 2020).

Der nächstgelegene zentrale Ort außerhalb der Gemeinde Plattenburg, ist die nordwestlich angrenzende Kreisstadt Perleberg, die gemeinsam mit der Stadt Wittenberge die Funktion eines Mittelzentrums erfüllt. Zudem grenzt die Gemeinde Plattenburg im Westen an die Stadt Bad Wilsnack, sowie im Südwesten an die Gemeinde Legde/Quitzebel und im Norden bzw. Osten an die Gemeinden Groß Pankow und Gumtow. Südlich von der Gemeinde Plattenburg befindet sich die Grenze zu Sachsen-Anhalt. In Ost-West Richtung verläuft zwischen Perleberg und Kyritz die Bundesstraße 5 sowie in Nord-Süd-Richtung die Bundesstraße 107 zwischen Pritzwalk und Havelberg. Weitere bedeutende Verkehrswege sind die L101, L103 und L143. Die nächstgelegene Anbindung zur Autobahn (A14) ist von der Bundesstraße 5 bei Karstädt nordwestlich von der Gemeinde Plattenburg erreichbar. Der einzige aktive Bahnhof befindet sich in Glöwen und wird dort von der Linie RE 8 befahren, die zwischen Wismar und Berlin fährt. Die Fahrtdauer mit der Regionalbahn von Glöwen nach Berlin beträgt rund 1 Stunde und 15 Minuten.

Die Gemeinde Plattenburg ist stark landwirtschaftlich geprägt und beherbergt lediglich kleinere industrielle Betriebe. Ein weiterer Wirtschaftszweig ist der sanfte Tourismus, wodurch sich im Gemeindegebiet kleinere Pensionen angesiedelt haben. Beliebt bei den Urlaubern sind vor allem die weiten Wiesen, Wälder und Felder.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele ergeben sich für die Gemeinde Plattenburg auf der landesplanerischen Ebene aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR), der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) und auf der regionalplanerischen Ebene aus dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Die für dieses Planverfahren beschriebenen übergeordneten raumordnerischen Belange durch die Landesplanung und Regionalplanung werden nachfolgend dargestellt.

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Am 13. Mai 2019 ist der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg förmlich bekannt gemacht worden (GVBl. II 2019, Nr. 35). In Kraft getreten ist der Plan am 1. Juli 2019. Mit dem LEP HR wurde der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP HR sind für die raumordnerische Beurteilung der kommunalen Planungsabsicht zu beachten, ebenso das **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)**. Festzuhalten ist, dass die Festlegungskarte des LEP HR für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen enthält, weshalb nur die Ziele und Grundsätze des LEPro 2007 von Bedeutung sind.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) 2007 (vgl. § 2 Abs. 3 LEPro 2007, S. 5 i. V. m. S. 10) wird ersichtlich, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder (z.B. Erzeugung regenerativer Energien) erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Langfristig wird das Ziel verfolgt, dass durch die Neuausrichtung der Landschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (z.B. Sonnenenergie) verschiebt.

Darüber hinaus sollen nach § 4 Abs. 2 LEPro 2007 (S. 6) durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung u.a. die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Der Grundsatz 6.1 Absatz 1 des Kapitels 6 Freiraumentwicklung setzt fest, dass bestehende Freiräume in ihrer Multifunktionalität erhalten bleiben sollen. „Bei Planungen und

Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.“

Grundsatz 8.1 Abs. 1 LEP-HR stellt sicher, dass zur „Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase [...] eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien“ hergestellt werden soll.

2.2 Regionalplanung

Die Belange der Regionalplanung beruhen auf folgenden Satzungen und Beschlüssen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)
- Aufstellungsbeschluss über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel (ReP PO) vom 30. April 2019
- Aufstellungsbeschluss über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan Windenergienutzung (ReP Wind) vom 8. Oktober 2020
- Aufstellungsbeschluss über den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ vom 25. Januar 2023

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wendet den Sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig nicht mehr an. Aus diesem Grund findet dieser bei der kommunalen Bauleitplanung keine Berücksichtigung mehr.

Die Regionalversammlung hat den Regionalplan Prignitz-Oberhavel - Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" am 21. November 2018 als Satzung beschlossen. Der Regionalplan diene dazu in den Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel die Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zu steuern. Zu diesem Zweck wurden 34 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 1,5 % festgelegt. Des Weiteren wurde zum Schutz wertvoller Freiraumbereiche und deren Verbindung ein Vorranggebiet "Freiraum" festgelegt. Zudem wurden Vorbehaltsgebiete zum Schutz vor technischer Überprägung und zur behutsamen Entwicklung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 17. Juli 2019 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die Satzung in Teilen genehmigt. Hierbei waren jedoch die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung von der Genehmigung ausgenommen. Ausschlaggebend hierfür war, dass das Umweltministerium aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken sein Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt hat, dass die vier der Eignungsgebiete nicht als raumordnerische Festlegungen im Plan erhalten bleiben. Dagegen hatte die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Eine Bekanntmachung der genehmigten Kapitel "Freiraum" und "historisch bedeutsame Kulturlandschaften" ist im Amtsblatt für Brandenburg nicht erfolgt.

Mittlerweile hat sich ergeben, dass durch die grundsätzlichen Änderungen im Raumordnungs- und Artenschutzrecht eine Fortführung des Verfahrens zur Genehmigung des Abschnitts zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung nicht mehr aussichtsreich erscheint. Außerdem hat die Regionale Planungsgemeinschaft bereits den Entwurf des Sachlichen

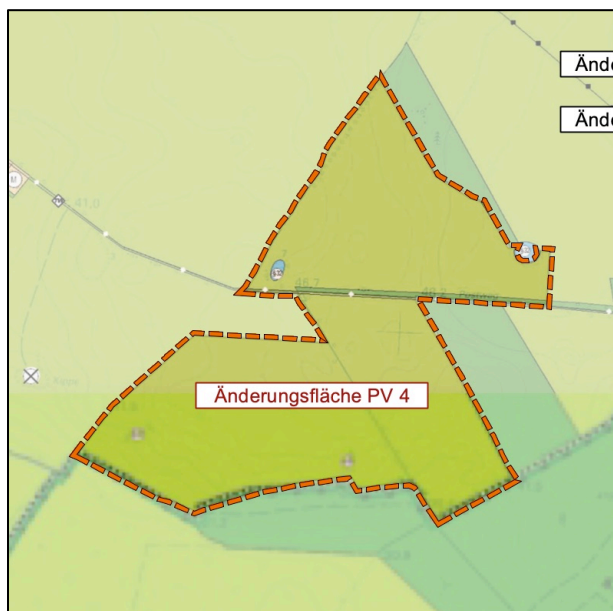
Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ und die öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung beschlossen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat daher die Klage gegen die teilweise vorhandene Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Freiraum und Windenergie" durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) zurückgenommen.

In Bezug auf die Abschnitte “Freiraum” und “Historisch bedeutsame Kulturlandschaften” bestehen umfangreiche Anforderungen der Anpassung an den aktuell gültigen Rechtsrahmen. Diese kämen einer Neuaufstellung des Plans gleich und sind daher derzeit nicht geplant.

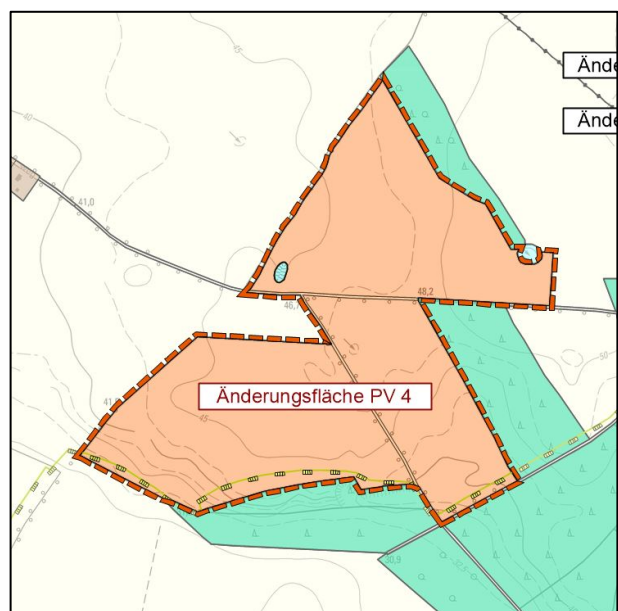
2.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Ponitz“ ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Plattenburg als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung steht damit im Widerspruch zu der geplanten Nutzung, so dass es erforderlich ist, den Flächennutzungsplan zu ändern, da sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen. Im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Änderung der Flächendarstellung, als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, so dass das Plangebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Ponitz“ künftig als Sonderbaufläche dargestellt wird und sich somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Sonderbaufläche mit der Bezeichnung PV 4 festgelegt.

Auf den beiden nachfolgenden Abbildungen sind Ausschnitte des Plangebietes sowohl in der aktuellen rechtskräftigen Fassung als auch in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Plattenburg zu erkennen. Die orangene Fläche zeigt die Sonderbaufläche und der hellgrüne Bereich die Fläche für Landwirtschaft. Zudem sind die dunkelgrünen Flächen die Darstellungen für Waldflächen.



Aktuelle rechtskräftige Fassung



3. Änderung des Flächennutzungsplans

3.0 Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ ist einer von insgesamt 14 Bebauungsplänen für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Gemeinde Plattenburg. Aufgrund der politisch-energetischen Lage hat sich die Gemeinde dazu entschieden ihre Situation im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien zu prüfen und diese Art der Energieerzeugung zu fördern. Die Gemeinde Plattenburg bietet sich durch die dünnere Besiedlung und den höheren Anteil von landwirtschaftlich genutztem Flachland als attraktiver Standort für die Nutzung von Solarenergie an.

Zudem wird das Ziel erreicht, dass zum einen die lokale sowie nachhaltige Energieversorgung in Zeiten der Energieknappheit und politischer Unruhen gesichert ist und zum anderen die Gemeinde wirtschaftlich von der Nutzung dieser „Solarparks“ profitiert. Somit ist die Durchführung der Planung vom „Solarpark Ponitz“ und der weiteren 13 geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Plattenburg erforderlich, um einen Beitrag dafür zu leisten, dass in der Bundesrepublik Deutschland eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung sichergestellt ist.

Dafür sind mehrere Unternehmen im Bereich der Projektentwicklung für erneuerbare Energien an die Gemeinde herangetreten, um das Vorhaben der Förderung von Solarenergie im Gemeindegebiet realisieren zu können.

Damit die Solarparks auch die erforderliche Akzeptanz der Bevölkerung erhalten, wurden über die jeweiligen Planungen im Ortsbereich der jeweiligen Ortsteile zunächst diskutiert. Daraufhin wurde innerhalb der Gemeinde gemeinsam mit der Verwaltung eine „PV-Arbeitsgruppe“ gebildet, die aus den Mitgliedern der Ortsbeiräte der Gemeinde besteht. In der PV-Arbeitsgruppe wurde dann ein eigen erstellter Leitfaden zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgearbeitet. In diesem Leitfaden sind diverse Bewertungskriterien enthalten, wie Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien und geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen. Die Bewertungskriterien orientieren sich dabei an den von der Regionalplanung empfohlenen Kriterien zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde hat ebenfalls vier weitere „Grundsätzliche Kriterien der Gemeinde“ aufgenommen, die bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet zu beachten sind.

Bei diesen Grundsätzliche Kriterien der Gemeinde handelt sich um folgende Punkte:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen
- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

Auf Grundlage der Bewertungskriterien wurde entsprechendes Kartenmaterial erstellt, woraus erkennbar ist, wo im Gemeindegebiet PV-Freiflächenanlage gebaut werden könnten. Hierbei wurden auch die zahlreichen Schutzgebiete, wie Vogelschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete beachtet.

Am 27.02.2024 wurde ein erweiterter Kriterienkatalog bezüglich der Bewertungskriterien für PV-Freiflächenanlagen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg beschlossen. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende Punkte, die in der Planung für den Bebauungsplan „Solarpark Hoppenrade“ besonders berücksichtigt werden müssen:

- Konkretisierung der Definition über die maximal bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenzen der Sondergebiete (SO) von 30 ha.
- Eine GRZ (Grundflächenzahl) von 0,6, bei begründeten Ausnahmen ist eine GRZ bis 0,65 zulässig (Berechnung ohne Nebenanlagen)
- Höhe Unter- bzw. Oberkante der Module über der Geländeoberfläche 0,80 bis 4,0 m.
- Höhe Unter- bzw. Oberkante Zaun (Einfriedung SO) über Geländeoberfläche 0,15 bis 3,0 m
- Reihenabstand zwischen den Modulreihen mindestens 2,5 m besonnte Fläche
- Abstand zwischen Sondergebiet und befestigten Straßen mindestens 20 m.
- Abstand zwischen Sondergebiet und Wald mindestens 10 m, vorrangig als Blühstreifen anzulegen
- Dort wo kein Sichtschutz vorhanden ist, das Anlegen einer mindestens dreireihigen Hecke. Die Höhe der Randeingrünung (Hecke) muss mindestens 1,0 m über der Modulhöhe betragen

Der erweiterte Kriterienkatalog kann bei Bedarf jederzeit von der Gemeindevertretung erweitert bzw. präzisiert werden.

In Abstimmung mit der „PV-Arbeitsgruppe“ ist es eine bewusste Entscheidung, dass der in diesem Bebauungsplan festgesetzte Reihenabstand zwischen den Modulreihen geringer ist als mindestens 2,5 m besonnte Fläche.

Zudem wird in der Entwurfsfassung der Planzeichnung der Geltungsbereich von rund 46,4 ha auf 51,3 ha vergrößert. Hierzu wurde ein größerer Anteil vom Flurstück 33/1 der Flur 2 sowie ein Teil vom Flurstück 12/1 der Flur 4 der Gemarkung Ponitz in die Planzeichnung integriert.

4.0 Lage, Zustand und Umgebung des Plangebietes

Das ca. 51,3 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 29/1, 31, 33/1 (teilw), 27, 28 und das Wegeflurstück 35 (teilw.) in der Flur 2 sowie das Flurstück 3/1, 12/1 (teilw.) und Wegeflurstück 33 (teilw.) in der Flur 4 der Gemarkung Ponitz. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches wird zurzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und beinhaltet zusätzlich im Südosten eine rund 2,3 ha große Waldfläche. Des Weiteren verläuft durch das Plangebiet die befestigte Gemeindeverbindungsstraße Uenze-Ponitz (Postweg), welche jedoch im Westen des Geltungsbereiches eine Abzweigung beinhaltet. Von dieser Abzweigung führt eine unbefestigte Verkehrsfläche in Richtung Südosten aus dem südlichen Teil des Plangebietes heraus. Hierbei befindet sich auf mittlerer Strecke eine Abbiegung in Richtung von Westen, die über eine bestehende unbefestigte Zuwegung zu einem Silo führt, das teilweise innerhalb des Geltungsbereichs liegt.

Rund 600 m nordöstlich vom Plangebiet befindet sich der Gemeindeteil Ponitz. Außerdem grenzt im Nordosten der Geltungsbereich an eine Waldfläche und im Süden an das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“. Zudem befindet sich im Nordwesten

in ca. 500 m Entfernung der Gemeindeteil Uenze. Die Umgebung des Plangebietes ist vorwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

5.0 Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Planungskonzeption

Die Vergrößerung des Geltungsbereiches auf 51,3 ha in Form von Flächen zum Schutz, zur Pflege und für Maßnahmen zur Errichtung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) und der generell relativ kleinteiligen Anordnung von insgesamt 20 SPE-Flächen innerhalb des Plangebietes hat sich vor allem zur Verbesserung des Sichtschutzes von außen auf die PV-Freiflächenanlage sowie aus Gründen des Artenschutzes und Brandschutzes ergeben. Weiterhin erfolgte eine Aufteilung von SPE-Flächen aufgrund der Notwendigkeit das Flurstück 31 als Fläche für Landwirtschaft festzusetzen, da hierfür die Eigentumsverhältnisse noch nicht abschließend geklärt sind.

Im Westen vom Plangebiet befindet sich ein Soll, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss und daher als SPE-Fläche 1 festgesetzt wird. Diese SPE-Fläche 1 ist aufgrund der Nähe zum westlich gelegen Soll besonders schützenswert und eignet sich daher gut für die Umsetzung der durch dieses Planvorhaben notwendigen ökologischen Kompensationsmaßnahmen.

Parallel zu den öffentlichen Verkehrswegen, die durch das Plangebiet verlaufen, sind weitere SPE-Flächen festgesetzt, in den eine dreireihige Gehölzanpflanzung durchzuführen ist. Zusätzlich sind SPE-Flächen angrenzend an den Baufeldern festgesetzt und teilweise ebenfalls in Form einer dreireihigen Gehölzanpflanzung auszuführen, um eine Möglichkeit zur Einsicht auf die Solarmodule auch aus weiterer Entfernung beispielsweise von dem Ortsteil Uenze zu minimieren. Erst hinter den SPE-Flächen, am Rand der Sonstigen Sondergebiete „Solar/Photovoltaik“, erfolgt die Einzäunung der jeweiligen Baufelder. Aufgrund der relativ ebenen Sondergebiete, haben die dreireihigen Gehölzanpflanzungen den Effekt, dass diese beispielsweise für die Nutzer der öffentlichen Wege, schon nach wenigen Jahren des Anwachsens, unmittelbar zu sehen sind und somit die Sicht auf die Photovoltaikmodule verdeckt bleibt.

Der 10 m breite Bereich der SPE-Fläche 2.1 (teilw.) sowie die SPE-Flächen 1, 2.2, 3.1, 3.3, 4, 5.2, 6.1, 8, 9, 10 und 11 sind als Abstandsflächen zu angrenzenden Waldflächen sowie aus Artenschutzgründen als Blühwiese anzulegen. Die Flächen für den Artenschutz dienen vorwiegend als Habitatfläche für die in diesen Bereichen kartierten Brutvögel oder als Ausgleichsfläche. Diese Flächen sind so zu pflegen, dass kein Gehölzaufwuchs erfolgen kann und dürfen nicht eingezäunt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass im Notfall (Waldbrand) diese Waldabstandsflächen durch Rettungsfahrzeuge befahren werden können.

Nördlich angrenzend an der landwirtschaftlichen Verkehrsfläche befindet sich innerhalb des Plangebietes eine rund 1,1 ha große Fläche, die in der Planzeichnung als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist und weiterhin vom örtlich ansässigen Landwirt genutzt werden wird.

Außerdem sind zur Erschließung der Baufelder sowie der landwirtschaftlichen Fläche eine öffentliche Verkehrsfläche sowie die bereits genannte private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Die vier Baufelder sind als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und haben jeweils eine durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche, ein so genanntes Baufenster.

In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solar / Photovoltaik“ sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier ausschließlich der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Die erforderlichen Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen Sonstigen Sondergebiet befinden. Wegeflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z. B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb des Sonstigen Sondergebietes errichtet werden.

Zusätzlich sind in den Sonstigen Sondergebieten insbesondere folgende weitere technische Anlagen und Einrichtungen zulässig, die im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien stehen, jedoch der Nutzung von Solar- und Strahlungsenergie untergeordnet sein müssen:

- Anlagen und Einrichtungen für innovative Technologien wie Wasserstoffproduktion und -nutzung
- Anlagen und Einrichtungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Universitäten und Instituten

Durch die Zulässigkeit weiterer technischer Anlagen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien stehen, wird eine flexiblere Nutzung innerhalb der Sonstigen Sondergebiete in Bezug auf nachhaltige und innovative Technologien wie, z.B. der Wasserstoffproduktion ermöglicht.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die vier Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar/ Photovoltaik “ haben insgesamt eine Fläche von ca. 30,9 ha. Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 gilt ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete ist darüber hinaus eine Grundfläche von zusammen maximal 800 qm für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Darüber hinaus ist es zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege 3.000 m nicht überschreiten. Durch diese Festsetzungen ist eine sinnvolle Errichtung der Anlagen sowohl aus ökonomischer als auch aus ökologischer Perspektive in Bezug auf das notwendige Maß der Versiegelung gewährleistet.

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen in den Sonstigen Sondergebieten "Solar /Photovoltaik" dürfen die Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,8 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 4,0 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Bei dem Bau von Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete darf eine Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschritten werden. Die festgesetzten Höhen basieren sowohl aus Referenzprojekten sowie auch aus der Erforderlichkeit der PV-Anlagen zu maximalen Erfassung von Sonnenstrahlen. Zudem wurden auch ökonomische und ökologische Faktoren

berücksichtigt. Zusätzlich dient die maximale Höhe dazu, dass die Anlagen möglichst gering außerhalb des Plangebietes zu erkennen sind.

Der Abstand der Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Modul der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 2,5 m betragen.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenzen

Zur Bauweise wird festgesetzt, dass sich die Photovoltaikmodule innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen Sonstigen Sondergebiet befinden müssen. Wegeflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch müssen sie sich innerhalb der Sonstigen Sondergebiete befinden.

5.5 Gestalterische Festsetzungen

Die zulässigen Einfriedungen am Rande der Sonstigen Sondergebiete sind als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun so herzustellen, dass im ausreichenden Maße Bereiche mit einer Bodenfreiheit (Abstand zwischen Geländeniveau und Unterkante des Zaunes) von bis zu 0,15 m vorhanden sind, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäugern und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

5.6 Grünordnerische Festsetzungen

Aufgrund der Funktion der SPE-Flächen zum Schutz, zur Pflege und für Maßnahmen von Natur und Landschaft, dürfen diese nicht in die Einzäunung der PV-Freiflächen einbezogen werden. An den Standorten, wo es notwendig ist, die PV-Freiflächenanlage durch Wartungsfahrzeuge und für Rettungsfahrzeuge zu erreichen, darf die Anpflanzfläche in einer Breite bis zu 8,0 m unterbrochen werden.

Allgemein werden durch die SPE-Flächen und die damit verbundenen Maßnahmen die vorhandenen Landschaftsstrukturen aus ökologischer Sicht aufgewertet. Die individuellen Festsetzungen bezüglich der Pflegemaßnahmen für die jeweiligen SPE-Flächen werden nachfolgend näher beschrieben. Auf die einzelnen Funktionen der SPE-Flächen insbesondere in Bezug auf den Artenschutz und als Habitatsfläche wird im Umweltbericht vertiefend eingegangen.

5.6.1 Anpflanzgebote von Bäumen und Gehölzen

In dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 sind standortgerechte, heimische kleinkronige Laubbäume der Artenlisten 1 in der Pflanzqualität leichte Heister (lHei.), mind. 1x verpflanzt (1xv), Qualität 100/150, wurzelnackt (wn.) bzw. ohne Ballen (oB.) sowie Laubgehölze der Artenliste 2 in der Pflanzqualität verpflanzte Sträucher (vStr.), 2-8 Triebe (Tr.), 1x verpflanzt (1xv), Qualität 60/100, wurzelnackt bzw. ohne Ballen (oB.) oder Sträucher (Str.), 3-8 Triebe (Tr.), 2x verpflanzt (2xv), Qualität 60/100, wurzelnackt bzw. ohne Ballen (oB.) gem. der technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen) der FLL e.V. (2020) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für den Feldahorn sind gesondert die Qualitäten als verpflanzte Heister (vHei) in Form von 80/100, 100/125, 125/150, 150/175, 175/200, 200/225 zu berücksichtigen.

Die Heister sind mit Schrägpfählen zu fixieren. Die Pflanzungen sind dreireihig mit einem Pflanzreihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand in den einzelnen Reihen von 1,5 m durchzuführen. Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Abgang der gleichen Art oder einer anderen Art der Artenlisten 1 und 2 vorzunehmen. Der Abgang und die Durchführung der Ersatzpflanzung sind der Gemeinde Plattenburg schriftlich innerhalb eines Jahres nach Abgang anzuzeigen.

Um den Sichtschutz auf die maximal 3,0 m hohen Photovoltaikmodule zu ermöglichen muss nach Ablauf der Entwicklungspflege die Höhe für sämtliche Gehölze in dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 mindestens 4,0 m, gemessen von der Geländeoberkante, betragen.

Um die Energiegewinnung der maximal 3,0 m hohen Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht einzuschränken, müssen sämtliche Gehölze in dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 durch Pflegemaßnahmen auf eine maximale Wuchshöhe von 5,0 m, gemessen von der Geländeoberkante, begrenzt werden. Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

An dem Rand der SPE-Flächen 2.1, 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 ist ein Wildschutzzaun für eine maximale Dauer von 5 Jahren zulässig, sobald auf den SPE-Flächen 2.1, 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 Baum- und Gehölzanzpflanzungen vorgenommen werden. Wenn für die jeweilige SPE-Fläche alle Gehölze nach Ablauf der Entwicklungspflege angewachsen sind, muss der Rückbau des Wildschutzzauns erfolgen.

5.6.2 Anlage einer Blühwiese

Der 10 m breite Bereich der SPE-Fläche 2.1 (teilw.) sowie die SPE-Flächen 1, 2.2, 3.1, 3.3, 4, 5.2, 6.1, 8, 9, 10 und 11 sind als Abstandsflächen zu angrenzenden Waldflächen sowie aus Artenschutzgründen als Blühwiese anzulegen. Für die Bepflanzung ist eine Saatstärke von 1 g / qm des Typs Feldrain und Saum oder ein vergleichbarer Typ in entsprechender Saatstärke zu verwenden (<https://www.saaten-zeller.de/regiosaatgut/ug-4>).

Innerhalb der Blühwiese ist der Einsatz von Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen, damit sich Ackerwildkräuter und insektenreiche Habitate entwickeln können. Jede Bewirtschaftung/Mahd ist in der Zeit zwischen dem 01.03 und dem 31.08 auszuschließen, um Vogelbruten nicht zu stören.

5.6.3 Anlage von Extensivgrünland

Die Flächen der Sonstigen Sondergebiete sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Flächen mit einer mehrjährigen Gräser- und Kräuter-Saatgutmischung (gebietsheimisches Saatgut) anzusäen. Die Einsaat ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebs zu pflegen und zu erhalten. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Bewirtschaftung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der Halb-/ Offenlandbrüter (erste Mahd mit Schnittgutberäumung ab 15. August, Mahdhöhe mindestens 10 cm, kein Walzen, kein Schleppen, kein Grünlandumbruch). Bei erforderlicher früherer Mahd zwischen den Solarmodulen ist vorher durch eine vorzunehmende Brutvogelkontrolle sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Mahd keine Brutvogelaktivitäten

mehr stattfinden. Bei Nachweis fehlender Brutaktivitäten der Bodenbrüter ist nach Abstimmung mit der UNB eine teilweise erste Mahd schon ab 15. Juni möglich.

6.0 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Zwei von drei Erschließungsmöglichkeiten zum Geltungsbereich erfolgen über die befestigte öffentliche Verkehrsfläche (Postweg), die zwischen den Gemeindeteilen Uenze und Ponitz von Westen nach Osten verläuft und sich dabei durch das gesamte Plangebiet bis zur B 5 erstreckt. Zudem beinhaltet der Postweg jeweils eine Erschließungsmöglichkeit zu den Baufeldern 1 bis 3.

Die dritte Erschließungsmöglichkeit in den Geltungsbereich erfolgt von Süden über eine unbefestigte Verkehrsfläche, die schräg in Richtung Nordwesten in den Postweg mündet. Von dieser unbefestigten Verkehrsfläche ist jeweils eine Erschließungsmöglichkeit zu den Baufeldern 3 und 4 gegeben.

Die genannte unbefestigte Verkehrsfläche enthält zudem eine Abbiegemöglichkeit in Richtung Westen zu einer festgesetzten 5,0 m breiten privaten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“. Diese landwirtschaftliche Verkehrsfläche dient einerseits zur Erschließung des Baufeldes 4 sowie zur Erreichbarkeit von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Daher ist festgesetzt, dass es auch für Wartungsfahrzeuge und Löschfahrzeuge zulässig ist, diese private Verkehrsfläche zu nutzen. Um die private Verkehrsfläche ist es jedoch nicht zulässig eine Einfriedung zu errichten.

Die festgesetzte landwirtschaftliche Verkehrsfläche sowie die Zufahrten zu den Sonstigen Sondergebieten sind so herzustellen, dass diese für die Nutzung von Feuerwehrfahrzeugen geeignet sind.

6.2 Weitere Verkehrsrechtliche Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass Einschränkungen des übrigen ÖPNV und des gesamten fließenden Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz durch Anlagen- und Materialtransporte durch Nutzung verkehrsschwacher Zeiten vom Grundsatz her ausgeschlossen bzw. auf ein nicht vermeidbares Maß reduziert werden sollen.

Sollten Einschränkungen des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen nicht vermeidbar sein, sind der zuständige Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit auch der zuständige Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV rechtzeitig zu informieren.

6.3 Technische Infrastruktur

6.3.1 Oberflächenentwässerung

Das Oberflächenwasser soll im Plangebiet versickern. Dies ist aufgrund der großen Freiflächen und des geringen Versiegelungsgrades im Plangebiet möglich, so dass das anfallende Niederschlagswasser direkt vor Ort dem Grundwasser zugeführt werden kann.

Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass sämtliche bau- oder betriebsbedingte Arbeiten so auszuführen sind, dass das Grund- sowie das Oberflächenwasser nicht verunreinigt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.

6.3.2 Trinkwasser / Schmutzwasser / Löschwasser

Da durch das Vorhaben kein Schmutzwasser im Solarpark anfallen wird, sind keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung geplant. Ebenso ist eine Versorgung mit Trinkwasser nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

In der konkreten Erschließungsplanung ist folgendes zu beachten:

- Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, muss die Zufahrt zum Gelände sichergestellt und gekennzeichnet sein. (§ 14 BbgBauO – Brandenburgische Bauordnung, DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr)
- Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 sicherzustellen. Außerdem ist durch die Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zu vergeben. Des Weiteren ist für das Sonstige Sondergebiet ein Feuerwehrplan in dreifacher Ausfertigung zu erstellen und dem Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben (DIN 14095). Im Feuerwehrplan sollte die Leitungsführung zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein und ein Verantwortlicher benannt werden.

7.0 Sonstige öffentliche Belange

7.1 Belange des Bodenschutzes / Munitionsbelastung / Altlasten

Bodenschutz

Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB des Landkreises Prignitz zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)). Die Anzeigepflicht besteht für Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter, Pächter) sowie frühere Eigentümer, wenn das Grundstück nach dem 01.03.1999 übertragen wurde. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die anzeigende Person sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Munitionsbelastung / Altlasten

Derzeit sind keine Munitionsbelastungen oder jegliche Altlasten im Plangebiet bekannt. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsfläche.

7.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen

Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert** zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

7.3 Immissionsschutz

Mit Ausnahme der Bauphase, wo durch LKW-Verkehr Verkehrslärm auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen entstehen kann, gehen von der geplanten PV-Freiflächenanlage keine relevanten Geräuschemissionen aus. Lediglich von den technischen Nebenanlagen können innerhalb eines Radius von wenigen Metern geringfügige Geräuschemissionen ausgehen.

Die nächstgelegene Ortsbebauung befindet sich rund 600 m westlich vom Plangebiet. Zusätzlich ist das Sonstige Sondergebiet mehrheitlich von SPE-Flächen mit Gehölzaufwuchs umgeben. Somit ist eine Blendwirkung durch die PV-Module für Personen, die sich außerhalb des Plangebietes befinden weitestgehend ausgeschlossen. Eine Blendwirkung kann daher eventuell nur im Nahbereich der PV-Module auftreten.

Durch die PV-Freiflächenanlage fallen Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und Belästigungen nicht in dem Maße an, dass daraus schädliche Umweltauswirkungen entstehen könnten. Des Weiteren verursachen PV-Freiflächenanlagen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG, so dass betriebsbedingt keine relevanten Emissionen zu erwarten sind.

7.4 Brandschutz

Die PV-Module stellen im Vergleich zu anderen technischen Anlagen eine geringe Brandgefahr dar. Zusätzlich ist durch die 10,0 m breite SPE-Fläche 4 ein ausreichender Abstand zwischen dem Wald und dem Baufeld 3 vorhanden, um ein übergreifen eines Feuers auf die angrenzende Waldfläche zu verhindern.

Durch die Festsetzung von insgesamt sechs Erschließungswegen zu den vier festgesetzten Sonstigen Sondergebieten wird die Erschließung des Plangebietes gesichert und damit auch die Erreichbarkeit durch die Feuerwehr gewährleistet. Da das Sonstige Sondergebiet eingezäunt ist, ist im Rahmen des Bauantrages mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen, wie die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung an den Zufahrtstoren auszuführen ist, damit die Feuerwehr im Brandfall unter möglichst geringen Umständen einen Zugang zu den Sonstigen Sondergebieten erhält.

Der grundsätzliche Abstand von mindestens 5,0 m zwischen den SPE-Flächen und der Baugrenze in dem Sonstigen Sondergebiet dient neben der Funktion als Versorgungsweg auch als Fläche, die von der Feuerwehr im Havariefall befahren werden kann.

7.5 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden bei der Planung weitestgehend berücksichtigt. Dies gilt für die als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzten Flächen.

8.0 Umweltbericht

Die Belange von Natur und Landschaft sowie die Kompensation der durch die Maßnahmen des Bebauungsplans verursachten Eingriffe, werden im Umweltbericht als gesonderten Teil zur Begründung dargestellt. Der Umweltbericht wird vom Landschaftsplanungsbüro Umweltplanung Barkowski & Engel, Bad Doberan, erstellt.

9.0 Flächenbilanz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Ponitz“ erfolgen folgende Flächenfestsetzungen:

1. Sondergebiete „Solar/Photovoltaik“

Baufeld 1	81.418 qm
Baufeld 2	34.147 qm
Baufeld 3	75.548 qm
Baufeld 4	118.533 qm
Summe 1 Sondergebiete „Solar/Photovoltaik“	309.645 qm

2. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsfläche	12.285 qm
Landwirtschaftliche Verkehrsfläche	4.310 qm
Summe 2 Verkehrsflächen:	16.595 qm

3. SPE-Flächen

SPE-Fläche 1	4.945 qm
SPE-Fläche 2.1	11.900 qm
SPE-Fläche 2.2	12.316 qm
SPE-Fläche 3.1	4.217 qm
SPE-Fläche 3.2	1.428 qm
SPE-Fläche 3.3	1.840 qm
SPE-Fläche 3.4	591 qm
SPE-Fläche 3.5	1.595 qm
SPE-Fläche 4	4.131 qm
SPE-Fläche 5.1	1.032 qm
SPE-Fläche 5.2	3.095 qm
SPE-Fläche 5.3	2.720 qm

SPE-Fläche 6.1	9.202 qm
SPE-Fläche 6.2	1.942 qm
SPE-Fläche 7	5.589 qm
SPE-Fläche 8	48.622 qm
SPE-Fläche 9	3.313 qm
SPE-Fläche 10	18.912 qm
SPE-Fläche 11	2.635 qm
SPE-Fläche 12	2.661 qm
Summe 4 SPE-Flächen:	143.200 qm

5. Waldflächen

Summe 5 Waldflächen: **22.985 qm**

6. Fläche für Landwirtschaft **20.885 qm**

Plangebiet Summe: **513.310 qm**

Plangebiet Summe (gerundet in Hektar): **51,3 ha**

Hinweis Die Baufenster innerhalb der Sonstigen Sondergebiete haben eine Gesamtfläche von rund 28,2 ha. Nur innerhalb dieser Baufenster ist es zulässig, die Photovoltaik-Module zu errichten.

10.0 Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg hat auf ihrer Sitzung am 14.06.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ aufzustellen. Am 29.08.2022 wurde bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) in Potsdam die landesplanerische Zielanfrage eingereicht, mit dem Ziel zur Überprüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

Am 27.09.2022 folgte daraufhin die positive Stellungnahme von der Gemeinsamen Landesplanung bezüglich der landesplanerischen Zielanfrage.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.11.2023 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte 15.01.2024 bis zum 05.03.2024 in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Plattenburg. Zusätzlich wurden die Vorentwurfsunterlagen in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Plattenburg öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 01.02.2024 bis zum 05.03.2024 durchgeführt.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in der Planzeichnung, in den Textlichen Festsetzungen, in der Begründung und im Umweltbericht redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden. Die wesentlichste Änderung betrifft die Vergrößerung des gesamten Geltungsbereiches von rund 46,4 ha auf ca. 51,3 ha und dem insgesamt erhöhten Anteil von SPE-Flächen an der Gesamtfläche des Plangebietes. Dies erfolgte aufgrund des Artenschutzes sowie der Errichtung von Gehölzanzpflanzungen als Sichtschutz. Hierdurch wurden auch die Erschließungswege zu den Baufeldern teilweise

angepasst. Des Weiteren wurde das Flurstück Nr. 31 als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt, da hier zurzeit die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt sind. Zudem wurden in den Entwurfsunterlagen zusätzliche Ergänzungen bezüglich des Immissionsschutzes und Brandschutzes sowie dem Erhalt des Landschaftsbildes vorgenommen. Aus umweltfachlicher Sicht wurden vorwiegend die Pflegemaßnahmen für die SPE-Flächen angepasst sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Nun ist es geplant, dass in der Gemeindevertretung am 24.06.2025 der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst wird, so dass im 3. Quartal 2025 die formellen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 durchgeführt werden können.

Stand Juni 2025

gez. Anja Kramer
- Die Bürgermeisterin -
Gemeinde Plattenburg